

Wichtige Bearbeitungshinweise zum Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes

Um Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) beschäftigen zu können ist es erforderlich, dass die jeweilige Einrichtung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einmalig als Einsatzstelle anerkannt wird.

Bitte beachten Sie, dass sowohl der für Sie bereits vorbereitete Antragsvordruck auf unserer Homepage www.paritaetischer-freiwillige.de → Download, als auch diese Bearbeitungshinweise nur für in Niedersachsen gelegene Einsatzstellen geeignet sind, deren Rechtsträger Mitglied in einem Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbands ist, sowie für in Niedersachsen gelegene verbandseigene Einrichtungen.

Zu 1. Angaben über den Rechtsträger:

Hier müssen Angaben über den rechtlichen Vertreter der Einsatzstelle (in der Regel Verein oder gemeinnützige GmbH) gemacht werden, auch wenn dies ggf. mit den Angaben zu 2. Angaben über die Einrichtung identisch sein sollte.

Zu 2. Angaben über die Einrichtung, für die die Anerkennung als Einsatzstelle beantragt wird:

Wichtiger Grundsatz ist: Räumlich getrennte Einrichtungen – auch desselben Rechtsträgers – müssen separat als Einsatzstelle anerkannt werden. Ausnahmen hiervon, z. B. bei sehr kleinen Einrichtungen, in denen eine auslastende Beschäftigung ansonsten nicht möglich wäre, gibt es leider nicht.

Bitte füllen Sie alle Angaben unter 2. vollständig aus.

Zu 3a. Rechtsform und Gemeinwohlorientierung der Einsatzstelle beziehungsweise ihres Rechtsträgers:

Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind in aller Regel juristische Personen des privaten Rechts (eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH). Nur für den seltenen Fall, dass der Rechtsträger eine Stiftung sein sollte, ändern Sie bitte das Kreuz.

Bitte fügen Sie bei Vereinen die Satzung, bei einer GmbH eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder bei einer Stiftung eine Kopie der Stiftungsurkunde bei. Diese Unterlagen sind bei jedem Antrag für das Bundesamt erforderlich, auch wenn bereit eine Einsatzstelle desselben Rechtsträgers anerkannt ist.

Zu 3b. Gemeinwohlorientierung:

Bitte fügen Sie eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer des Finanzamts (Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz) dem Antrag bei. Eine Anerkennung als Einsatzstelle und der Einsatz von Freiwilligen im BFD ist nur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen möglich.

Zu 4. Verbandszugehörigkeit der Einsatzstelle bzw. ihres Rechtsträgers:

Die dort erforderliche Angabe ist bereits angewählt.

Zu 5a. Aufgabenbereich der Einsatzstelle.

Da unsere Mitgliedsorganisationen und eigenen Einrichtungen fast immer dem sozialen Bereich zuzuordnen sind, ist dies bereits angewählt. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ändern Sie bitte einfach das Kreuz.

Zu 5b. Aufgabenbeschreibung und Größe der Einsatzstelle:

Bitte machen Sie konkrete Angaben zu Art und Größe der Einrichtung, die Einsatzstelle des BFD werden soll. Um was für eine Einrichtung handelt es sich? Wie viele Personen werden betreut/gepflegt etc.? Wie sind die Öffnungszeiten? Wie viele Beschäftigte haben Sie in der Einrichtung? Im Rahmen der Arbeitsmarktneutralität überprüft das Bundesamt bei Neuansuchen und auch bei Erhöhungen bestehender Einsatzstellen, ob eine angemessene Relation zwischen Haupt- und ggf. Ehrenamtlichen und der gewünschten maximalen Anzahl von Freiwilligen gegeben ist. Falls Sie über Informationsmaterial verfügen, legen Sie dies bitte Ihrem Antrag bei.

Zu 6. Anleitung in der Einsatzstelle:

Freiwillige müssen in der Einsatzstelle fachlich angeleitet und betreut werden. Geben Sie bitte eine Person an, die in der Einsatzstelle beschäftigt ist und für die Anleitung zuständig sein wird. Gerne können wir intern weitere Ansprechpartner, z. B. für den Verwaltungsbereich, bei uns erfassen. Lassen Sie uns hierzu bitte eine separate Mitteilung zukommen.

Zu 7. Zahl der Plätze und Tätigkeiten der Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst:

Bitte geben Sie an, wie viele Freiwillige maximal gleichzeitig beschäftigt werden sollen (Einsatzplätze) und beschreiben Sie kurz aber umfassend die Tätigkeiten, die Freiwilligen im Regelfall übertragen werden sollen. Je nach Umfang können Sie die Tätigkeitsbeschreibung direkt auf dem Antragsvordruck vornehmen oder auch ein separates Beiblatt beifügen.

Bei der Anzahl der Einsatzplätze wird vom Bundesamt ein strenger Maßstab angelegt. Hierzu hat das Bundesamt mitgeteilt: *„Die zulässige Höchstzahl der gleichzeitig in der Einsatzstelle eingesetzten Bundesfreiwilligen orientiert sich daran, in welchem Umfang der verantwortliche Rechtsträger seinerseits vor Ort mit eigenem Personal bzw. mit eigenen Vereinsmitgliedern in der Einrichtung tätig wird. Zwischen beschäftigten Vereinsmitgliedern, ehrenamtlich Beschäftigten, Hauptamtlichen und Bundesfreiwilligen muss dementsprechend eine Verhältnismäßigkeit bestehen, um von einer unterstützenden Tätigkeit sprechen zu können. Eine Aufrechterhaltung des Betriebs, die sich entweder ausschließlich oder überwiegend zum größten Teil auf den Einsatz der Bundesfreiwilligen gründet, ist nicht verhältnismäßig und wäre damit nicht zulässig.“*

Bitte geben Sie an, ob der Einsatz der Freiwilligen in Vollzeit oder Teilzeit erfolgen soll.

Der Einsatz von Freiwilligen unter 27 Jahren ist nur in Vollzeit möglich. Freiwillige ab 27 Jahren können in Teilzeit beschäftigt werden. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von uns beraten.

Zu 8. Abrechnungswege für Erstattungen

Zu 8a. Abrechnungsstelle 1:

Im BFD erhält die Einsatzstelle oder deren Rechtsträger unmittelbar vom Bundesamt einen Zuschuss zu den Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung. An dieser Stelle tragen Sie bitte die erfragten Angaben zur Einsatzstelle bzw. ggf. des Rechtsträgers ein, damit der Zuschuss an Sie gezahlt werden kann.

Zu 8b. Abrechnungsstelle 2:

Einen weiteren Zuschuss gibt es, wie im Jugendfreiwilligendienst auch im BFD für die pädagogische Begleitung (Seminare etc.). Dieser Zuschuss wird direkt an die jeweilige Zentralstelle gezahlt und dann weiter an uns als BFD-Träger geleitet. Die hierfür erforderlichen Angaben haben wir bereits für Sie eingetragen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der entsprechenden Auflage der Zentralstelle Paritätischer Gesamtverband gemäß § 7 Abs. 4 BFDG i.V.m. § 1 Abs. 7 ÜA-Vertrag (Übertragene Aufgaben des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben).

Zu 9. Arbeitsmarktpolitische Neutralität

Freiwillige sollen weder vorhandene Hauptamtliche ersetzen noch die Schaffung von Arbeitsplätzen von Hauptamtlichen verhindern. Sofern es für die Einrichtung oder den Rechtsträger einen Betriebsrat gibt, informieren Sie diesen bitte, dass die Einrichtungen künftig Einsatzstelle für den

BFD werden soll. Gleiches gilt auch für spätere BFD-Vereinbarungen für Freiwillige. Auch diese unterliegen der Mitbestimmung nach § 99 BetrVG.

Zu 10. Verpflichtung

Unabhängig von den dortigen inhaltlichen Ausführungen beachten Sie unbedingt, dass nur der Rechtsträger der künftigen Einsatzstelle antragsberechtigt ist. Der Antrag muss daher immer mit **Stempel und rechtsverbindlicher Unterschrift des Rechtsträgers** der Einrichtung versehen sein.

Nach Erhalt Ihres Antrages nebst Anlagen wird dieser von uns vorgeprüft und zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt weitergegeben. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Der Einsatz von Freiwilligen ist erst nach offizieller Anerkennung als Einsatzstelle möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, wir helfen gern.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V.